

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Patrick Humke-Focks, Victor Perli (LINKE), eingegangen am 07.10.2008

#### Einsatz des Störgeräuschsenders „Mosquito“ in Niedersachsen

Kürzlich wurde durch eine Anfrage der Linken im Rat der Stadt Göttingen bekannt, dass im Eingangsbereich einer Göttinger Integrierten Gesamtschule aus finanziellen Mitteln der Schule der Störgeräuschsender „Mosquito“ installiert wurde. Nach Herstellerangaben soll dieses Gerät gezielt junge Menschen auf Distanz halten und die Bildung von Gruppen Jugendlicher an bestimmten Orten verhindern.

Das Gerät arbeitet mit einer Tonfrequenz zwischen 17 kHz und 18,5 kHz. Für die meisten Menschen im Alter von über 25 Jahren sind diese Frequenzen nicht mehr zu hören. Entscheidend für die abschreckende Wirkung des Geräts ist die Art des ausgegebenen Tons. Verwendet wird ein modulierter Ton, dessen Signal viermal pro Sekunde wechselt. Das menschliche Gehirn kann sich daran nicht gewöhnen, was Jugendliche dazu veranlasst, den Beschallungsbereich umgehend zu verlassen.

Ein Gutachten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund stellte fest, „dass eine gesundheitliche Schädigung des Hörvermögens nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann“. Die Prüfer kamen zu dem Ergebnis, dass der Einsatz des Geräts Hörschäden verursachen könnte. Der gemessene Schalldruckpegel liege erheblich über der Herstellerangabe. Aus diesem Grund wurde das Gerät auch schon als „Schallwaffe“ bezeichnet.

Der Niedersächsische Landesjugendring e. V. verurteilt den Einsatz von Hochfrequenzsendern gegen Jugendliche und bezeichnet diese „Methode zur Vertreibung junger Menschen“ als „menschenverachtend“.

Verschiedenen Pressemeldungen war zu entnehmen, dass das Niedersächsische Innenministerium auf Anregung des Städte- und Gemeindebundes eine rechtliche Prüfung des Einsatzes solcher Geräte durchführt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Einsatzorte in Niedersachsen sind der Landesregierung bekannt, an denen der oben genannte oder ein ähnlicher Störgeräuschsender eingesetzt wird?
2. An welchen Standorten im Land Niedersachsen wurde nach Kenntnis der Landesregierung in der Vergangenheit der oben genannte oder ein ähnlicher Störgeräuschsender eingesetzt?
3. Ist der Landesregierung bekannt, dass der Einsatz von Störgeräuschsendern an weiteren Standorten geplant oder geprüft wird? Wenn ja, wo?
4. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz an den zu 1. bis 3. genannten Standorten?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, wonach der Einsatz von Störgeräuschsendern eine Diskriminierung junger Menschen darstellt? Falls nein, warum nicht?
6. Welche gesundheitlichen Folgen kann nach Auffassung der Landesregierung der Einsatz des oben genannten oder ein ähnlicher Störgeräuschsender für Menschen haben?
7. Wie kann aus Sicht der Landesregierung sichergestellt werden, dass durch den Einsatz dieses Gerätes bei sich dort zufällig aufhaltenden Menschen (z. B. Eltern mit Babys oder Kleinkindern) keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. gesundheitliche Folgeschäden auftreten können?

8. Wer haftet bei etwaigen gesundheitlichen Schäden?
9. Zu welchen Ergebnissen ist die rechtliche Prüfung des Innenministeriums gekommen?
10. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen und welche Maßnahmen sind noch vorgesehen, um der Haltung der Sozialministerin Mechthild Ross-Luttmann Nachdruck zu verleihen, wonach es „in unserer Gesellschaft nicht Trend werden (darf), junge Menschen nach Gutdünken von Plätzen zu vertreiben“?
11. Wie will die Landesregierung dazu beitragen, dass Kommunen verstärkt die infrastrukturellen Rahmenbedingungen und Freizeitmöglichkeiten junger Menschen vor Ort in den Blick nehmen, anstatt wie im skizzierten Göttinger Fall nur auf die Alternative von Verdrängung zu setzen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.10.2008 - II/721 - 140)

### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit  
- 01.21 – 41543 (140) -

Hannover, den 22.12.2008

Die sogenannten Ultraschall-Störgeräusch-Sender wurden aufgrund verschiedener Medienberichte im Herbst 2007 in der Öffentlichkeit bekannt.

Die unter dem Handelsnamen Mosquito Ultrasonic ehemals vertriebenen Geräte eines niedersächsischen Handelsunternehmens beinhalten einen Sender, der ein pulsierendes Geräusch im Frequenzbereich zwischen ca. 16 bis 19 kHz ausstrahlt. Diese Schallwellen liegen oberhalb des normalen Hörfrequenzbereiches (16 Hz bis 16 kHz) und werden als Ultraschall bezeichnet. Während Kinder und Jugendliche mit normalem Hörvermögen solche Geräusche wahrnehmen, sind Bevölkerungsgruppen ab etwa 25 Jahren aufgrund einer mit dem Alter wachsenden Hochtonschwerhörigkeit dazu nicht mehr in der Lage. Kleinkinder und Säuglinge sind besonders betroffen. Anders als z. B. ihre Eltern nehmen sie diese Geräusche wahr, können sich diesen jedoch nicht immer selber entziehen.

Die pulsierenden Ultraschallgeräusche werden von Kindern und Jugendlichen als sehr unangenehm empfunden, sodass sie sich aus dem Beschallungsbereich in der Regel schnell entfernen.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes dürfen Produkte nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährden. Das Gesetz beinhaltet keine Angaben zu Geräuschemissionen von Geräten im Ultraschallbereich, sieht aber in Einzelfällen vor, Produkte durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bewerten zu lassen.

Aufgrund der Besonderheit des Gerätes hat das Niedersächsische Sozialministerium die Bundesanstalt gebeten, das Mosquito Ultrasonic-Gerät messtechnisch zu untersuchen sowie im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen - insbesondere für Kinder und Jugendliche - einer Risikobewertung zu unterziehen.

Nach dem von der Bundesanstalt erstellten Gutachten ist die völlige gesundheitliche Unbedenklichkeit der Ultraschallgeräte nicht bestätigt worden. Das Prüfungsergebnis ist daraufhin vom Sozialministerium mit dem Fazit veröffentlicht worden, dass diese Geräte nicht dort aufgestellt werden sollen, wo Kinder und Jugendliche sich aufhalten.

Nach einer vorgenommenen fachlichen und juristischen Bewertung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg kann das Inverkehrbringen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsge-

setz nicht untersagt werden. Allerdings hat die niedersächsische Vertriebsfirma das Mosquito Ultra-sonic-Gerät zwischenzeitlich aus ihrem Programm genommen.

Nach rechtlicher Bewertung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration ergeben sich auf Basis des Gefahrenabwehrrechts Möglichkeiten, auf den Betrieb derartiger Geräte zu reagieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über derzeitige Einsatzorte vor. Im Hinblick auf Schulen wurde Entsprechendes auch von den kommunalen Spitzenverbänden als Verbandsvertreter der für die Schulanlagen zuständigen Schulträger signalisiert. Von einer Vollerhebung bei allen Schulträgern niedersächsischer Schulen wurde abgesehen, da dies einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, der zu den zu erwartenden Erkenntnissen in keiner Relation steht.

Zu 2:

Der Landesregierung sind aufgrund verschiedener Presseinformationen drei Standorte bekannt. Hierbei handelte es sich um das Betriebsgelände einer Wasserkianlage im Raum Osnabrück, den Außenbereich eines Geschäftshauses in der Osnabrücker Innenstadt sowie eine Schule in Göttingen: im Eingangsbereich der Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule Integrierte Gesamtschule in Göttingen wurde in der Zeit von August 2007 bis August 2008 ein Störgeräuschsender eingesetzt.

Zu 3:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über derartige Absichten vor.

Zu 4:

Ansammlungen von Kindern oder Jugendlichen mithilfe von Ultraschallgeräten vermeiden zu wollen, ist der falsche Weg. Die Gesellschaft muss kinder- und jugendfreundlich bleiben. Es muss Platz für alle Generationen sein. Deshalb ist der Dialog mit Kindern und Jugendlichen zu suchen, anstatt sie auszuschließen.

Eine Einzelbewertung der überwiegend durch Presseberichte bekannten Einsatzorte ist aufgrund fehlender Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Bezüglich der rechtlichen Bewertung der Geräteeinsätze wird auf die Antwort zu Nummer 9 verwiesen.

Zu 5:

Der Einsatz für ein kinder- und jugendfreundliches Klima stellt ein zentrales Anliegen der Niedersächsischen Landesregierung dar. Die vielfältigen Aktivitäten und Programme im Kinder- und Jugendschutz belegen, welche hohe Bedeutung positiven Entwicklungsvoraussetzungen in Kindheit und Jugend beigemessen wird.

Als im Herbst 2007 erstmalig bekannt geworden ist, dass in Niedersachsen ein Ultraschallgerät eingesetzt wurde, um Jugendliche von öffentlichen Plätzen zu vertreiben, hat die Niedersächsische Landesregierung dies sofort nach Kenntnis der Verwendungsabsicht skeptisch bewertet und abgelehnt.

Zu 6 und 7:

Bestehende Erkenntnisse über Wirkungen von Ultraschall beim Menschen belegen zwar ein grundsätzliches Potential zur Hörminderung, sie ist jedoch erst bei längerem Ausgesetztsein zu befürchten. Andererseits sind Wirkungen wie Kopfschmerzen oder Druckgefühl im Ohr nicht auszuschließen. Ab welcher Einwirkzeit damit zu rechnen ist, lässt sich aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse gegenwärtig nicht sagen.

Beim Einsatz eines hochfrequenten Geräts muss ein augenfällig anzubringender Warnhinweis im Wirkungsbereich des Gerätes erfolgen und auf die mögliche Gefahr hinweisen. Damit würden im Wir-

kungsbereich befindliche Menschen, wie Eltern mit ihren Kleinkindern, über die Beschallung informiert und könnten sich daraus entfernen.

Nach der rechtlichen Bewertung (siehe Antwort zu Nummer 9) dürfte in der Regel der private Einsatz mit Auswirkungen auf den öffentlichen Bereich nicht zulässig sein.

Zu 8.:

Das Haftungsrecht ist von einer sehr umfangreichen und differenzierten Rechtsprechung geprägt, so dass eine allgemein gültige Beantwortung der Frage nicht möglich ist.

Grundsätzlich unterliegt der Betrieb eines derartigen Gerätes den allgemeinen haftungsrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Falls im Zusammenhang mit dem Betrieb eines derartigen Gerätes ein Mensch körperlichen Schaden nimmt, kommt eine Haftung des Betreibers wegen so genannter unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) sowie eine Haftung des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz in Betracht. Ob die Voraussetzungen für eine Haftung tatsächlich vorliegen, kann konkret nur in jedem Einzelfall beantwortet werden. Für den Betreiber einer derartigen Anlage wird es insbesondere auf die Frage ankommen, ob er die Anlage ordnungsgemäß betrieben hat und er den Eintritt des Schadens hätte erkennen und vermeiden können. Eine Haftung des Herstellers dürfte nach derzeitigem Kenntnisstand in erster Linie dann in Betracht kommen, wenn das Gerät fehlerhaft war, z. B. wenn der vorgegebene Geräuschpegel überschritten wird.

Zu 9:

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration hat auf Bitte des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes den Einsatz eines Ultraschall-Hochfrequenzsenders zur Zerstreuung von Ansammlungen Jugendlicher bewertet und ist unter Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Aus den Bereichen Immissionsschutz und technischer Verbraucherschutz ergeben sich keine rechtlichen Möglichkeiten, dem Betrieb bzw. Überlassen derartiger Geräte entgegenzuwirken. Auch nach dem vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit eingeholten Prüfbericht der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ergeben sich nach fachlicher und juristischer Bewertung durch das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Ergebnis keine hinreichend belastbaren Feststellungen, die ein Verbot des Inverkehrbringens rechtfertigen würden. Daher bestehen nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht keine Eingriffsmöglichkeiten, wenn der Betrieb ausschließlich im privaten Bereich und ohne Auswirkungen auf die Öffentlichkeit erfolgt.

Wirkt der private Betrieb hingegen in den öffentlichen Bereich hinein, werden die Rechte der Personen berührt, die in seinen Wirkungsbereich geraten. Betroffen sind die allgemeine Handlungsfreiheit und der straßenrechtliche Gemeingebrauch; unter Umständen ist auch an die körperliche Unversehrtheit zu denken, da nach dem Prüfbericht der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eine gesundheitliche Gefährlichkeit bei längerer Einwirkzeit nach derzeitigem Erkenntnissen nicht ausgeschlossen werden kann. Es ergeben sich also Gefahren für die öffentliche Sicherheit, gegen die die Ordnungsbehörde nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht geeignete Maßnahmen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens ergreifen kann. In der Regel dürfte der private Einsatz, soweit er sich auch im öffentlichen Bereich auswirkt, nicht zulässig sein und eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 117, 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darstellen.

Ein Einsatz des Gerätes als Maßnahme der Gefahrenabwehr durch die Ordnungsbehörde wird in aller Regel nicht in Betracht kommen. Das Gerät wäre als unmittelbarer Zwang in Form eines Hilfsmittels der körperlichen Gewalt im Sinne von § 69 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzusehen und dürfte nur zur Durchsetzung eines durch Verwaltungsakt auszusprechenden Ge- oder Verbots eingesetzt werden. Davon abgesehen, dass schon kaum denkbar ist, dass ein rechtmäßiger und vollziehbarer Verwaltungsakt (z. B. Anordnung einer Platzverweisung) tatsächlich gegen jede einzelne von dem Gerät betroffene Person ergehen kann, wäre ein solcher Einsatz kaum verhältnismäßig. In vielen Fällen wird es schon an der Geeignetheit fehlen, wenn nämlich die Störgruppe inhomogen zusammengesetzt ist und nicht bei allen Störern damit gerechnet werden kann, dass sie auf das Gerät ansprechen. Vor allem aber

käme ein Einsatz nur dann in Betracht, wenn andere Zwangsmittel oder auch mildere Formen der körperlichen Gewalt wie das einfache Abdrängen nicht ausreichen. Insgesamt wird eine Anwendung des Geräts gerade gegen einen jugendlichen Adressatenkreis für bedenklich gehalten, da sich in der Regel angemessenere Handlungsoptionen finden lassen.

Zu 10 und 11:

Zur Berücksichtigung jugendgerechter Bedürfnisse und zum Ausbau adäquater öffentlicher Plätze besteht unter der Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit seit mehr als drei Jahren der Arbeitskreis ‚Struktureller Jugendschutz‘. Der Arbeitskreis, der mit Vertretern von Jugendhilfeträgern, Stadtplanung und -entwicklung, Kinderschutzbund, Landespräventionsrat, Landeskriminalamt und Wohnungswirtschaft besetzt ist, beleuchtet in besonderer Weise die Wohnumfeldbedingungen von Kindern, insbesondere aber auch von Jugendlichen. Zielsetzung ist es, durch eine verbesserte Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Stadtplanung und -entwicklung auf ein verbessertes kinder- und jugendfreundliches Lebensumfeld hinzuwirken. Dieses nähere Lebens- und Wohnumfeld soll Kindern und Jugendlichen altersgerechte, attraktive Aufenthaltsmöglichkeiten und Treffpunkte bieten.

Anfang 2007 wurde eine Kommunalrecherche durchgeführt, die gelungene und vorbildliche Konzepte für die Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen erfasst hat. Auf dieser Grundlage ist die Handreichung „Konzepte für öffentliche Treffpunkte von Kindern und Jugendlichen“ erstellt worden, die für Kommunen wertvolle Hilfestellungen zur eigenen Umsetzung enthält. Durch kontinuierlich stattfindende Fachkongresse für den Personenkreis von Jugendhilfe und Stadt- und Entwicklungsplanung regt das Land an, jugendgerechte Entfaltungs- und Erlebnisräume bereitzuhalten. Die Kommunen erhalten über die eigens konzipierten Fortbildungen und durch Informationsmaterialien vielfältige Anregungen, die infrastrukturellen Rahmenbedingungen und Freizeitmöglichkeiten junger Menschen zu analysieren und bedarfsgerecht zu verbessern. Die Aktivitäten werden im Übrigen im engen Austausch mit dem Niedersächsischen Städtetag durchgeführt.

Mechthild Ross-Luttmann